Bundesgesetzblatt

121

Teil I

Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1971	Nr. 15

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (8. WAG-DV)

Vom 17. Februar 1971

Auf Grund des § 14a Abs. 2 des Währungsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059), geändert durch § 3 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Verfahren und Erfüllung des Entschädigungsanspruchs bei Antragstellung ab 1. Juli 1971

(1) Anträge auf Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz sind ab 1. Juli 1971 bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamt zu stellen; die §§ 325 bis 328 und 330 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), sind anzuwenden, § 8 des Währungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt. Abweichend von § 6 Abs. 3 des Währungsausgleichsgesetzes wirken die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost nicht mit.

(2) Über Ansprüche auf Entschädigung werden abweichend von § 4 des Währungsausgleichsgesetzes Ausgleichsgutschriften nicht erteilt; § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 des Währungsausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden. Die Ansprüche werden nach Unanfechtbarkeit des Bescheides durch das Ausgleichsamt erfüllt; § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 3 des Währungsausgleichsgesetzes sind dabei entsprechend anzuwenden.

§ 2
Übergangsregelung

§ 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Anträge vor dem 1. Juli 1971 abweichend von § 9 Abs. 1 des Währungsausgleichsgesetzes an das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Aus-

gleichsamt von Geldinstituten oder der Deutschen Bundespost abgegeben oder auf deren Veranlassung dort eingereicht werden.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Währungsausgleichsgesetzes und § 9 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

Vom 18. Februar 1971

Auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 26. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 801), zuletzt geändert durch das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Nimmt ein Unternehmer aus Anlaß einer Geschäftsreise im Inland für seine Mehraufwendungen für Verpflegung einen Pauschbetrag in Anspruch oder erstattet er seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Aufwendungen für Übernachtung oder die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Pauschbeträgen, so kann er neun vom Hundert dieser Beträge als Vorsteuer abziehen. Die als Vorsteuer abziehbaren Beträge dürfen jedoch neun vom Hundert der Pauschbeträge nicht übersteigen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer anzusetzen sind.

   (2) Erstattet ein Unternehmer seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs, so kann er für jeden gefahrenen Kilometer ohne besonderen Nachweis sechs vom Hundert der erstatteten Aufwendungen als Vorsteuer abziehen. Der als Vorsteuer abziehbare Betrag darf jedoch sechs vom Hundert der Pauschbeträge nicht übersteigen, die für die Zwecke der Lohnsteuer anzusetzen sind. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrrads gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die abziehbare Vorsteuer mit zehn vom Hundert der Aufwendungen berechnet werden kann.

   (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die auf das Inland entfallenden Aufwendungen für eine Geschäftsreise oder Dienstreise in das Ausland entsprechend. Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ist von den Pauschbeträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Inland anzusetzen sind. Pauschbeträge, die in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik entfallen, sind bei der Ermittlung des abziehbaren Vorsteuerbetrages auszuscheiden."

   b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „des Absatzes 3" durch die Worte „des Absatzes 2" ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) An Stelle eines gesonderten Vorsteuerabzugs bei den einzelnen Reisekosten kann der Unternehmer einen Pauschbetrag von 7,2 vom Hundert der ihm aus Anlaß einer im Inland ausgeführten Geschäftsreise oder Dienstreise seines Arbeitnehmers insgesamt entstandenen Reisekosten als Vorsteuer abziehen. Das gleiche gilt für die auf das Inland entfallenden Kosten einer Geschäftsreise oder Dienstreise in das Ausland.

(2) Bei der Ermittlung des abziehbaren Vorsteuerbetrages ist von den Beträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Inland anzusetzen sind. Kosten für Beförderungsleistungen, die von der Steuer befreit sind oder für die die Steuer nicht erhoben wird, sowie die Reisekosten, die auf die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik entfallen, sind bei der Ermittlung des abziehbaren Vorsteuerbetrages auszuscheiden.

(3) Die Anwendung der Absätze 1 und 2 muß sich auf alle in einem Kalenderjahr durchgeführten Geschäftsreisen und Dienstreisen erstrecken.

(4) § 8 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus dem Beleg auch zu ersehen sein muß, wie sich der Gesamtbetrag der anläßlich einer Geschäftsreise oder Dienstreise entstandenen Reisekosten im einzelnen zusammensetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 2. 71	Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel zur Änderung von Lotsordnungen	30	13. 2. 71	13. 2. 71
11. 2. 71	Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Ems (Lotsordnung Ems)	30	13. 2. 71	13. 2. 71
8. 2. 71	Verordnung Nr. 4/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	32	17. 2. 71	20. 2. 71
9. 2. 71	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser	32	17. 2. 71	1. 10. 70
27. 1. 71	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich über das Wasserskifahren auf der Ems zwischen dem Großsoltborger Siel und dem Bingumer Sand	32	17. 2. 71	1. 4. 71
15. 2. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich	34	19. 2. 71	22. 2. 71
15. 2. 71	Verordnung TSF Nr. 1/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	34	19. 2. 71	1. 3. 71
27. 1. 71	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Bützflether Süderelbe bei Abbenfleth im Bereich der Sperrwerksbaustelle	34	19. 2. 71	27. 1. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 194/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	30. 1. 71	L 24/8
28. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 195/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 1. 71	L 24/10
27. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 196/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 1. 71	L 24/13
28. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 197/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 1. 71	L 24/17
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 198/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 1. 71	L 24/19
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 199/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 1. 71	L 24/21
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 200/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 1. 71	L 24/23
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 201/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 1. 71	L 24/25
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 202/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 1. 71	L 24/26
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 203/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen und Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 71	L 25/1
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 204/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 71	L 25/3
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 205/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 71	L 25/5
28. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 206/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 71	L 25/6
28. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 207/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 71	L 25/12
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 208/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 71	L 25/14
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 209/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 2. 71	L 25/19
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 210/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 71	L 25/21
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 211/71 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 2. 71	L 25/23
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 212/71 der Kommission zur Anwendung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Sektor Fischereierzeugnisse	1. 2. 71	L 25/25

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 213/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 2. 71	L 26/1
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 214/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 2. 71	L 26/3
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 215/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 2. 71	L 26/5
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 216/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 2. 71	L 26/6
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 217/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen	2. 2. 71	L 26/7
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 218/71 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien	2. 2. 71	L 26/8
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 219/71 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Algerien	2. 2. 71	L 26/9
29. 1. 71	Verordnung (EWG) Nr. 220/71 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien-, Dahlien-, Gladiolen- und Sinningiaknollen sowie Lilienzwiebeln nach Drittländern	3. 2. 71	L 27/1
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 221/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 2. 71	L 27/7
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 222/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 2. 71	L 27/9
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 223/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 2. 71	L 27/11
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 224/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 2. 71	L 27/12
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 225/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	3. 2. 71	L 27/13
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 226/71 der Kommission zur vorläufigen Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien	3. 2. 71	L 27/15
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 227/71 der Kommission zur vorläufigen Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei	3. 2. 71	L 27/16
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 228/71 der Kommission zur vorläufigen Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko	3. 2. 71	L 27/17
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 229/71 der Kommission zur vorläufigen Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	3. 2. 71	L 27/18
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 230/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken	3. 2. 71	L 27/19
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 231/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Algerien, Burundi und den Philippinen als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	3. 2. 71	L 27/21
2. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 232/71 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	3. 2. 71	L 27/22

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
1. 2. 71	Verordnung (Euratom) Nr. 233/71 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	4. 2. 71	L 28/1
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 234/71 des Rates zur Streichung gewisser Waren aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung	4. 2. 71	L 28/2
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 235/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 2. 71	L 28/3
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 236/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 2. 71	L 28/5
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 237/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 2. 71	L 28/7
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 238/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 2. 71	L 28/8
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 239/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 2. 71	L 28/9
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 240/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	4. 2. 71	L 28/10
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 241/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	4. 2. 71	L 28/12
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 242/71 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung für bestimmte aus Bulgarien eingeführte Käsesorten	4. 2. 71	L 28/13
3. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 243/71 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	4. 2. 71	L 28/14
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 244/71 des Rates über die Regelung für Rohtabak mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	5. 2. 71	L 29/1
1. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 245/71 des Rates über besondere Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Mais mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten nach den französischen überseeischen Departements	5. 2. 71	L 29/3
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 246/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 2. 71	L 29/5
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 247/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 2. 71	L 29/7
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 248/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 2. 71	L 29/9
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 249/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 2. 71	L 29/11
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 250/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 2. 71	L 29/14
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 251/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 2. 71	L 29/16
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 252/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 2. 71	L 29/18
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 253/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 2. 71	L 29/20

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 254/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 2. 71	L 29/22
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 255/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 2. 71	L 29/23
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 256/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	5. 2. 71	L 29/26
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 257/71 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 141/71 zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	5. 2. 71	L 29/28
4. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 258/71 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rübenrohzucker	5. 2. 71	L 29/29
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 259/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 2. 71	L 30/1
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 260/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 2. 71	L 30/3
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 261/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 2. 71	L 30/5
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 262/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 2. 71	L 30/6
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 263/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	6. 2. 71	L 30/7
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 264/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 2. 71	L 30/8
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 265/71 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	6. 2. 71	L 30/10
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 266/71 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	6. 2. 71	L 30/11
5. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 267/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 2. 71	L 30/13
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 des Rates vom 30. November 1970 zur Änderung der Verordnungen Nr. 140/67/EWG und Nr. 365/67/EWG über die Regelung für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Getreide, für Reis und Bruchreis (ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970)	2. 2. 71	L 26/11
—	Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 208/71 der Kommission vom 29. Januar 1971 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 25 vom 1. 2. 1971)	3. 2. 71	L 27/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.